

Verordnungsentwurf

des Bundesministeriums der Justiz und für Verbraucherschutz

Verordnung zur Änderung der Verbraucherinsolvenzvordruckverordnung

A. Problem und Ziel

Für das Verbraucherinsolvenzverfahren sieht § 305 Absatz 5 Satz 1 der Insolvenzordnung (InsO) die Verwendung von Formularen für eine einfache und einheitliche Rechtsanwendung vor. Die Vordrucke wurden mit Rechtsverordnung vom 17. Februar 2002 (BGBl. I S. 703) eingeführt. Da sich die Rechtslage zwischenzeitlich geändert hat, besteht sowohl bei der Verordnung als auch bei den Vordrucken Anpassungsbedarf.

Durch das Gesetz zur Verkürzung des Restschuldbefreiungsverfahrens und zur Stärkung der Gläubigerrechte vom 15. Juli 2013 (BGBl. I S. 2379) wird § 114 InsO mit Wirkung zum 1. Juli 2014 aufgehoben, so dass die Privilegierung von Vorausverfügungen und Verfügungen im Rahmen von Einzelzwangsvollstreckungsmaßnahmen entfällt. Der Schuldner muss sich insoweit nicht mehr nach § 287 Absatz 2 Satz 2 InsO erklären, folglich ist § 1 Absatz 1 Nummer 2 Buchstabe c der Verbraucherinsolvenzvordruckverordnung (VbrInsVV) zu ändern.

Die Übergangsregelung des Artikels 107 des Einführungsgesetzes zur Insolvenzordnung (EGInsO) ist durch das Gesetz zur Vereinfachung des Insolvenzverfahrens vom 13. April 2007 (BGBl. I S. 509) zum 1. Juli 2007 aufgehoben worden. Sie verkürzte für Schuldner, die bereits vor dem 1. Januar 1997 zahlungsunfähig waren, die Dauer der Restschuldbefreiung und die Wirksamkeit von Vorausverfügungen. Die Erklärung des Schuldners zur Abkürzung der Wohlverhaltensperiode nach § 1 Absatz 1 Nummer 2 Buchstabe d VbrInsVV kann ersatzlos entfallen.

Die erforderliche Änderung wird auch zum Anlass genommen, die durch das Justizkommunikationsgesetz vom 22. März 2005 (BGBl. I S. 837, 851) eingeführte einheitliche Terminologie zu übernehmen und nunmehr den Begriff Formular zu verwenden.

Neben der Verordnung selbst sind auch die eingeführten Formulare zu ändern. Darin sind unter anderem die Erklärung und Versicherung des Schuldners über bereits erfolgte Erteilungen oder Versagungen der Restschuldbefreiung aufzunehmen. Des Weiteren darf das Scheitern der außergerichtlichen Einigung nur noch bescheinigt werden, wenn der Schuldner durch geeignete Personen oder Stellen persönlich beraten und seine Einkommens- und Vermögensverhältnisse eingehend geprüft worden sind. Zudem werden einzelne aus der Praxis eingegangene Vorschläge und Anregungen insbesondere in den Hinweisblättern aufgegriffen und redaktionelle Anpassungen, zum Beispiel an die geänderte sozialrechtliche Terminologie, vorgenommen.

B. Lösung

Für den Schuldner als Antragsteller im Verbraucherinsolvenzverfahren besteht nach § 305 Absatz 5 Satz 2 InsO Formularzwang. Die durch das Gesetz zur Verkürzung des Restschuldbefreiungsverfahrens und zur Stärkung der Gläubigerrechte vom 15. Juli 2013 (BGBl. I S. 2379) in Kraft getretenen Änderungen des Verbraucherinsolvenz- und des Restschuldbefreiungsverfahrens machen eine Anpassung der Verbraucherinsolvenzvor-

druckverordnung und der eingeführten Formulare unumgänglich, um Schuldern auch künftig eine gesetzeskonforme Antragstellung zu ermöglichen. Der Erlass der Verordnung ist daher geboten.

C. Alternativen

Keine.

D. Haushaltsausgaben ohne Erfüllungsaufwand

Für den Bund entstehen durch die Verordnung keine Kosten. Gleiches gilt auch für die Justizhaushalte der Länder.

E. Erfüllungsaufwand

E.1 Erfüllungsaufwand für Bürgerinnen und Bürger

Keiner.

E.2 Erfüllungsaufwand für die Wirtschaft

Keiner.

Davon Bürokratiekosten aus Informationspflichten

Keine.

E.3 Erfüllungsaufwand der Verwaltung

Keiner.

F. Weitere Kosten

Keine.

Verordnungsentwurf des Bundesministeriums der Justiz und für Verbraucherschutz

Verordnung zur Änderung der Verbraucherinsolvenzvordruckverordnung

Vom ...

Auf Grund des § 305 Absatz 5 Satz 1 der Insolvenzordnung, der durch Artikel 2 Nummer 16 des Gesetzes vom 19. Dezember 1998 (BGBl. I S. 3836) eingefügt worden ist, in Verbindung mit § 1 Absatz 2 des Zuständigkeitsanpassungsgesetzes vom 16. August 2002 (BGBl. I S. 3165) und dem Organisationserlass vom 17. Dezember 2013 (BGBl. I S. 4310), verordnet das Bundesministerium der Justiz und für Verbraucherschutz:

Artikel 1

Änderung der Verbraucherinsolvenzvordruckverordnung

Die Verbraucherinsolvenzvordruckverordnung vom 17. Februar 2002 (BGBl. I S. 703) wird wie folgt geändert:

1. Die Überschrift der Verordnung wird wie folgt gefasst:

„Verordnung zur Einführung von Formularen für das Verbraucherinsolvenzverfahren und das Restschuldbefreiungsverfahren (Verbraucherinsolvenzformularverordnung – VbrInsFV)“.

2. § 1 wird wie folgt geändert:

a) Die Überschrift wird wie folgt gefasst:

„§ 1

Formulare“.

b) Absatz 1 wird wie folgt geändert:

aa) In dem Satzteil vor Nummer 1 wird das Wort „Vordrucke“ durch das Wort „Formulare“ ersetzt.

bb) Nummer 2 wird wie folgt geändert:

aaa) In Buchstabe c werden die Angabe „Satz 1“ und die Wörter „mit Erklärung über bereits bestehende Abtretungen und Verpfändungen nach § 287 Abs. 2 Satz 2 der Insolvenzordnung“ gestrichen.

bbb) Buchstabe d wird aufgehoben.

ccc) Die Buchstaben e bis h werden die Buchstaben d bis g.

c) In Absatz 2 wird das Wort „Vordrucken“ durch das Wort „Formularen“ ersetzt.

3. In § 2 wird jeweils in dem Satzteil vor Nummer 1 und in Nummer 2 das Wort „Vordrucken“ durch das Wort „Formularen“ ersetzt.
4. Die Anlage erhält die aus der Anlage zu dieser Verordnung ersichtliche Fassung.

Artikel 2

Inkrafttreten

Die Verordnung tritt am 30. Juni 2014 in Kraft.

Der Bundesrat hat zugestimmt.

Begründung

A. Allgemeiner Teil

I. Zielsetzung und Notwendigkeit der Regelungen

Das Verbraucherinsolvenz- und das Restschuldbefreiungsverfahren wurden durch das Gesetz zur Verkürzung des Restschuldbefreiungsverfahrens und zur Stärkung der Gläubigerrechte vom 15. Juli 2013 (BGBl. I S. 2379) teilweise geändert. Da für den Schuldner als Antragsteller im Verbraucherinsolvenzverfahren nach § 305 Absatz 5 Satz 2 Insolvenzordnung (InsO) Formularzwang besteht, sind die Verbraucherinsolvenzvordruckverordnung und die Vordrucke anzupassen, um Schuldnern auch künftig eine gesetzeskonforme Antragstellung zu ermöglichen. Die Änderung wird auch zum Anlass genommen, die durch das Justizkommunikationsgesetz vom 22. März 2005 (BGBl. I S. 837, 851) eingeführte einheitliche Terminologie zu übernehmen und nunmehr den Begriff Formular zu verwenden. Der Erlass der Verordnung ist daher geboten.

II. Wesentlicher Inhalt des Entwurfs

Mit der Änderungsverordnung soll dem Anpassungsbedarf Rechnung getragen werden, der sich sowohl in der Verbraucherinsolvenzvordruckverordnung (VbrlInsVV) als auch in den Formularen ergeben hat. Dies gilt zunächst für die Aufhebung von § 114 InsO, mit der die Privilegierung von Vorausverfügungen und Verfügungen im Rahmen von Einzelzwangsvollstreckungsmaßnahmen entfallen ist. Da insofern die Erklärung nach § 287 Absatz 2 Satz 2 InsO nicht mehr erforderlich ist, war § 1 Absatz 1 Nummer 2 Buchstabe c VbrlInsVV zu ändern.

Die für einen Übergangszeitraum vorgesehene Verkürzung der Wohlverhaltensperiode, die in Artikel 107 des Einführungsgesetzes zur Insolvenzordnung (EGInsO) geregelt war, wurde bereits im Jahr 2007 aufgehoben. Insofern konnten die entsprechenden Erklärungen nach § 1 Absatz 1 Nummer 2 Buchstabe d VbrlInsVV entfallen.

Der nach dem Justizkommunikationsgesetz vom 22. März 2005 (BGBl. I S. 837, 851) eingeführte Begriff des Formulars wird nunmehr durchgängig in der Verordnung und den Formularen einschließlich Hinweisblatt verwandt.

Der Anpassungsbedarf bei den Formularen betrifft etwa die Erklärung des Schuldners über eine bereits früher erteilte Restschuldbefreiung bzw. deren Versagung. Weiter wurden in den Formularen einzelne Vorschläge und Anregungen aus der Praxis übernommen sowie terminologische Anpassungen vorgenommen.

III. Alternativen

Keine.

IV. Regelungskompetenz

Die Regelungskompetenz des Bundesministeriums der Justiz und für Verbraucherschutz ergibt sich aus Artikel 80 Absatz 1 und 2 des Grundgesetzes und § 305 Absatz 5 Satz 1 InsO. Auch wenn die Ermächtigungsgrundlage durch das Gesetz vom 15. Juli 2013

(BGBl. I S. 2379) mit Wirkung zum 1. Juli 2014 geringfügig geändert wurde, genügt die bisherige Ermächtigungsgrundlage für diese Verordnung.

V. Vereinbarkeit mit dem Recht der Europäischen Union und völkerrechtlichen Verträgen

Die Verordnung ist mit dem Recht der Europäischen Union und den völkerrechtlichen Verträgen, die die Bundesrepublik geschlossen hat, vereinbar.

VI. Regelungsfolgen

Die Verordnung dient im Wesentlichen der reinen Anpassung an die aktuelle Gesetzeslage.

1. Rechts- und Verwaltungsvereinfachung

Die Formulare für das Verbraucherinsolvenzverfahren haben sich in der Praxis bewährt und zu einer erheblichen Erleichterung des Verfahrens beigetragen. Damit dies auch für die Zukunft gewährleistet ist, müssen die Verordnung und die Formulare angepasst werden.

2. Nachhaltigkeitsaspekte

Das Vorhaben berührt keine Aspekte einer nachhaltigen Entwicklung im Sinne der Nationalen Nachhaltigkeitsstrategie.

3. Haushaltsausgaben ohne Erfüllungsaufwand

Haushaltsausgaben ohne Erfüllungsaufwand fallen weder für den Bund noch für die Justizhaushalte der Länder an.

4. Erfüllungsaufwand

Durch die Verordnung entsteht kein Erfüllungsaufwand. Für die Bürgerinnen und Bürger sowie die Wirtschaft ergeben sich keine wesentlichen Änderungen.

Für die Bürgerinnen und Bürger, für die Wirtschaft und die Verwaltung werden Informationspflichten weder eingeführt noch geändert oder aufgehoben.

5. Weitere Kosten

Keine.

6. Weitere Regelungsfolgen

Weitere Regelungsfolgen, insbesondere Auswirkungen von gleichstellungspolitischer Bedeutung, sind nicht ersichtlich.

B. Besonderer Teil

Zu Artikel 1 (Änderung der Verbraucherinsolvenzvordruckverordnung)

Zu Nummer 1

Die durch das Justizkommunikationsgesetz vom 22. März 2005 (BGBl. I S. 837, 851) eingeführte einheitliche Terminologie des Formulars wird übernommen und die Bezeichnung, die Kurzbezeichnung und die Abkürzung entsprechend geändert.

Zu Nummer 2

Zu Buchstabe a

Siehe Begründung zu Artikel 1 Nummer 1.

Zu Buchstabe b

Zu Doppelbuchstabe aa

Siehe Begründung zu Artikel 1 Nummer 1.

Zu Doppelbuchstabe bb

Zu Dreifachbuchstabe aaa

Durch das Gesetz zur Verkürzung des Restschuldbefreiungsverfahrens und zur Stärkung der Gläubigerrechte vom 15. Juli 2013 (BGBl. I S. 2379) wurde § 114 InsO aufgehoben, so dass die Privilegierung von Vorausverfügungen und Verfügungen im Rahmen von Einzelzwangsvollstreckungsmaßnahmen entfallen ist. Der Schuldner muss folglich keine Erklärung mehr nach § 287 Absatz 2 Satz 2 InsO abgeben, da die Vorschrift aufgehoben wurde.

Zu Dreifachbuchstabe bbb

Die Übergangsregelung des Artikels 107 des Einführungsgesetzes zur Insolvenzordnung (EGInsO) ist durch das Gesetz zur Vereinfachung des Insolvenzverfahrens vom 13. April 2007 (BGBl. I S. 509) zum 1. Juli 2007 aufgehoben worden. Die Erklärung des Schuldners zur Abkürzung der Wohlverhaltensperiode entfällt daher ersatzlos.

Zu Dreifachbuchstabe ccc

Die redaktionelle Änderung ist Folge der Aufhebung von § 1 Absatz 1 Nummer 2 Buchstabe d VbrlInsVV.

Zu Buchstabe c

Siehe Begründung zu Artikel 1 Nummer 1.

Zu Nummer 3

Siehe Begründung zu Artikel 1 Nummer 1.

Zu Nummer 4

Neben der Verordnung selbst sind auch die eingeführten Formulare zu ändern. Darin sind unter anderem die Erklärung und Versicherung des Schuldners über bereits erfolgte Erteilungen oder Versagungen der Restschuldbefreiung aufzunehmen. Des Weiteren darf das Scheitern der außergerichtlichen Einigung nur noch bescheinigt werden, wenn der Schuldner durch geeignete Personen oder Stellen persönlich beraten seine Einkommens- und Vermögensverhältnisse eingehend geprüft worden sind. Zudem werden einzelne aus der Praxis eingegangene Vorschläge und Anregungen insbesondere in den Hinweisblättern aufgegriffen und redaktionelle Anpassungen, zum Beispiel an die geänderte sozialrechtliche Terminologie, vorgenommen.

Zu Artikel 2 (Inkrafttreten)

Die Vorschrift regelt das Inkrafttreten.

Zur Anlage

Die Formulare und das Hinweisblatt bleiben weitgehend erhalten, die Anpassungen erfolgen im Wesentlichen nur als Konsequenz der geänderten Gesetzeslage.

Formulare

Im Antrag auf Eröffnung des Insolvenzverfahrens hat der Schuldner nach dem neuen § 287 Absatz 1 Satz 3 und 4 InsO zu erklären, ob ihm bereits zuvor die Restschuldbefreiung innerhalb bestimmter zeitlicher Grenzen erteilt oder versagt wurde, außerdem hat er die Richtigkeit und Vollständigkeit dieser Angaben zu versichern. Das Einfügen der Versicherung macht eine teilweise neue Nummerierung hier und nachfolgend erforderlich.

In der Anlage 1 (Personalbogen) hat ein ehemals selbständig wirtschaftlich tätiger Schuldner zusätzlich die Anzahl seiner früher beschäftigten Arbeitnehmer anzugeben, um dem Gericht die Entscheidung hinsichtlich der Überschaubarkeit der Vermögensverhältnisse nach § 304 Absatz 2 InsO und damit der Verfahrensart zu erleichtern.

Die Anlage 2 (Bescheinigung über das Scheitern der außergerichtlichen Einigung) wird dahingehend ergänzt, dass die Bescheinigung nach persönlicher Beratung und eingehender Prüfung der Einkommens- und Vermögensverhältnisse des Schuldners durch eine geeignete Person oder Stelle erteilt wird.

In der Anlage 3 (Abtretungserklärung) wird die Erklärung zu den Abtretungen und Verpfändungen der an den Treuhänder abzutretenden Teile der Bezüge aus einem Dienstverhältnis oder an deren Stelle tretende laufende Bezüge gestrichen, da die §§ 114 und 287 Absatz 2 Satz 2 InsO aufgehoben wurden.

Die Erklärung zur Abkürzung der Wohlverhaltensperiode (Anlage 3A) entfällt ersatzlos nach Aufhebung der Übergangsregelung des Artikels 107 EGIInsO zum 1. Juli 2007.

Die Angaben in Anlage 4 (Vermögensübersicht) und im Ergänzungsblatt 5G werden an die aktuelle sozialrechtliche Terminologie angepasst.

Im Ergänzungsblatt 5K zum Vermögensverzeichnis wird der Erweiterung des Kreises der nahestehenden Personen im Sinne des § 138 Absatz 1 Nummer 4 InsO Rechnung getragen und unter Nummer 2.7 ein Platzhalter geschaffen für den Fall, dass betroffene Personen nicht bereits unter die vorherige Aufzählung fallen.

Die übrigen Änderungen sind sprachlicher und gestalterischer Natur, um die Verständlichkeit und Übersichtlichkeit zu verbessern.

Hinweisblatt

Einzelne Hinweise werden ausführlicher gestaltet und der geänderten Gesetzeslage angepasst. So wird der Schuldner zu Beginn ausdrücklich auf die Rücknahmefiktion des § 305 Absatz 3 InsO bei unvollständigen Anträgen hingewiesen, um Verfahrensverzögerungen zu vermeiden. Der durch Zeitablauf überholte Hinweis zur Umstellung auf Euro wird gestrichen.

Im Hauptblatt (Eröffnungsantrag) werden die Erklärung und Versicherung nach § 287 Absatz 1 Satz 3 und 4 InsO erläutert und auf die Ausweitung der von der Restschuldbefreiung ausgenommenen Forderungen nach § 302 InsO hingewiesen. Die Nummerierung ist hier und nachfolgend teilweise geändert.

In der Anlage 1 (Personalbogen) wird bei den Personalien zwischen zwingenden und freiwilligen Angaben unterschieden und auf die nunmehr mögliche umfassende Vertretung durch geeignete Personen oder Stellen im Insolvenzverfahren aufmerksam gemacht.

Das Erfordernis persönlicher Beratung und eingehender Prüfung der Einkommens- und Vermögensverhältnisse des Schuldners vor Erteilung der Bescheinigung über das Scheitern der außergerichtlichen Einigung wird in Anlage 2 hervorgehoben.

In der Anlage 3 (Abtretungserklärung nach § 287 Absatz 2 InsO) werden die Möglichkeiten der vorzeitigen Restschuldbefreiung nach § 300 Absatz 1 InsO erläutert und die Erklärungen zu Abtretungen und Verpfändungen des pfändbaren Einkommens des Schuldners der aktuellen Gesetzeslage angepasst.

Die Erläuterungen zur Anlage 3A (Erklärung zur Abkürzung der Wohlverhaltensperiode) entfallen, da das entsprechende Formular gestrichen wurde.

Im Ergänzungsblatt 5K (Schenkungen und entgeltliche Veräußerungen) wird auf die Erweiterung des Personenkreises nach § 138 Absatz 1 Nummer 4 InsO verwiesen.

In der Anlage 7 (Schuldenbereinigungsplan) wird die Möglichkeit der Zustimmungersetzung nach § 309 InsO sprachlich präzisiert.

Die übrigen Änderungen sind sprachlicher und gestalterischer Natur, um die Verständlichkeit und Übersichtlichkeit zu verbessern. Des Weiteren wird der Antragsteller an einigen Stellen nachdrücklicher und ausführlicher auf die erforderliche Gründlichkeit und Sorgfalt beim Ausfüllen der Formulare hingewiesen.